

**Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung)
Vom 20. Dezember 2018
geändert durch die Satzung vom 12. August 2020**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5 Konzeptevaluation
- § 6 Studiengangsevaluation
- § 7 Wesentliche Änderungen akkreditierter Studiengänge
- § 8 Siegelvergabe und –entzug
- § 9 Dokumentation und Veröffentlichung
- § 10 Erhebung und Verarbeitung der Daten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten, zentrale Einrichtungen, die Lehre erbringen, sowie für die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse. ²Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. ³Diese umfasst sowohl die studentische Lehrveranstaltungsevaluation als auch die Evaluation neu einzurichtender Studiengänge (Konzeptevaluation) sowie die Evaluation bestehender Studiengänge (Studiengangsevaluation, wesentliche Änderungen von akkreditierten Studiengängen). ⁴Die Evaluationsordnung gilt für alle Studiengänge sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Regensburg angeboten werden.

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) ¹Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung (Akkreditierung) und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. ²Sie ist Grundlage für die Analyse von Stärken und Schwächen sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen. ³Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre sind die Ziele der Universität Regensburg, die

fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre sowie die Vorgaben der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) zu berücksichtigen. ⁴Darüber hinaus ist auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Integration Studierender mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung hinzuwirken.

- (2) Die Ergebnisse der Evaluation werden nur für den im Bayerischen Hochschulgesetz und Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehenen Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung verwendet.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung zuständig. ²Sie begutachtet im Rahmen der Konzeptevaluation das Studiengangskonzept des einzuführenden Studiengangs. ³Auf Grundlage der Ergebnisse der Studiengangsevaluation schließt sie mit der jeweiligen Fakultät Vereinbarungen zur Umsetzung von Maßnahmen ab, die der Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge dienen. ⁴Sie nimmt die Berichte der Fakultäten über die Umsetzung der Maßnahmen entgegen. ⁵Werden die Maßnahmen nicht gemäß der Vereinbarung umgesetzt, hält die Universitätsleitung Rücksprache mit dem Dekan oder der Dekanin der jeweiligen Fakultät. ⁶Die Universitätsleitung entscheidet über die Akkreditierung von Studiengängen und verleiht bzw. entzieht das Siegel des Akkreditierungsrates für die im Rahmen der Studiengangsevaluation und Konzeptevaluation evaluierten Studiengänge. ⁷Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die für die Studiengangsevaluation benötigten statistischen Daten sowie Informationen zum Studienverlauf der Studierenden und zum Verbleib der Absolventen und Absolventinnen zur Verfügung stehen. ⁸Die Universitätsleitung entscheidet bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge, die nicht durch eine vereinbarte Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen der Studiengangsevaluation begründet sind, ob die Änderungen die aktuell gültige Akkreditierung des Studienganges beeinträchtigen. ⁹Die Universitätsleitung veröffentlicht jährlich Qualitätsberichte, in denen Strukturen, Mittel, Verfahren und Ergebnisse des Qualitätsmanagementsystems dargestellt werden.
- (2) ¹Die Universitätsleitung bestellt einen Qualitätsbeauftragten oder eine Qualitätsbeauftragte und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Bestellung kann an das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung gekoppelt sein. ³Der oder die Qualitätsbeauftragte leitet die Arbeitsgruppe Studium und Lehre gemäß § 3 Abs. 8 und berichtet regelmäßig in den Gremien der Universität über den aktuellen Stand der Studiengangsevaluationen.
- (3) ¹Der Senat begutachtet im Rahmen der Konzeptevaluation den Inhalt und den Aufbau neu einzurichtender Studiengänge. ²Bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge, die die aktuell gültige Akkreditierung beeinträchtigen, begutachtet der Senat die wesentlichen Änderungen. ³Hierzu kann ein beratender Senatsausschuss „Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen“ eingesetzt werden.
- (4) Die Studiendekane und Studiendekaninnen unterstützen im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen die Universitätsleitung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre und der dafür benötigten Evaluationsverfahren.
- (5) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin verantwortet die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an der Fakultät und wirkt in der Regel in der fakultätsinternen

Arbeitsgruppe Evaluation bei der Evaluation der Studiengänge der Fakultät gemäß § 3 Abs. 7 mit. ²Der Studiendekan oder die Studiendekanin informiert die Studierenden der Fakultät unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Studiengang- und der Lehrveranstaltungsevaluation.

- (6) ¹Der Dekan oder die Dekanin verantwortet die Durchführung der Konzeptevaluation und der Studiengangsevaluation sowie das Verfahren bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge an der Fakultät. ²Bei interdisziplinären Studiengängen ist eine Fakultät zu benennen, die die Koordinierung übernimmt und als Ansprechpartner für den Studiengang dient. ³Der Dekan oder die Dekanin schließt im Rahmen der Studiengangsevaluation die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit der Universitätsleitung und informiert die Fakultät über die Vereinbarung. ⁴Der Dekan oder die Dekanin verantwortet die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.
- (7) ¹An der Studiengangsevaluation müssen Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät bzw. des zu evaluierenden Studiengangs aus der Gruppe:
1. der Professoren und Professorinnen,
 2. der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
 4. der Studierende

beteiligt werden. ²Für die Durchführung der Studiengangsevaluation soll daher eine fakultätsinterne Arbeitsgruppe Evaluation (AG Evaluation) eingerichtet werden, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Statusgruppen zusammensetzt und in der Regel von dem Studiendekan oder der Studiendekanin geleitet wird. ³Insbesondere in großen Fakultäten mit einer hohen Anzahl an Studiengängen können die Studiengangsevaluationen von unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchgeführt werden. ⁴Bei interdisziplinären Studiengängen ist darauf zu achten, dass die beteiligten Fakultäten in der AG Evaluation angemessen vertreten sind. ⁵Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der AG Evaluation. ⁶Im Falle von hochschulweiten Modellbewertungen setzen die an dem Studiengang beteiligten Fakultäten eine fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe ein. ⁷Die AG Evaluation erstellt die Selbstdokumentation, bewertet die Studiengänge und formuliert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. ⁸Sie fasst ihre Ergebnisse in einem Evaluationsbericht zusammen. ⁹Die AG Evaluation bindet im Regelfall mindestens zwei fachlich einschlägige Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einer anderen Hochschule und mindestens einen fachlich nahestehenden externen Studierenden oder eine fachlich nahestehende externe Studierende als Gutachter und Gutachterinnen in das Verfahren der Studiengangsevaluation ein, um eine externe Einschätzung zu den fachlichen Aspekten zu erhalten.¹⁰Die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen ist sicher zu stellen. ¹¹Die AG Evaluation entscheidet in welcher Weise die Anforderungen der Berufspraxis, abgestimmt auf die jeweiligen Erfordernisse des zu evaluierenden Studiengangs, berücksichtigt werden.

- (8) ¹Die fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe Studium und Lehre (AG Studium und Lehre) wertet die Evaluationsberichte sowie die Prüfberichte (siehe § 3 Abs. 10), die im Zuge der Studiengangsevaluation erstellt werden, aus und spricht eine Akkreditierungsempfehlung an die Universitätsleitung aus. ²Die AG Studium und Lehre prüft die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Studiengangsevaluation

gemäß Abs. 7 einzubinden sind, und bestellt diese. ³Die AG Studium und Lehre kann der Universitätsleitung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze und Kriterien der Studiengangsevaluation geben. ⁴Die AG Studium und Lehre prüft des Weiteren die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Konzeptevaluation gemäß § 5 sowie im Rahmen von wesentlichen Änderungen akkreditierter Studiengänge gemäß § 7 einzubinden sind. ⁵Die Mitglieder der AG Studium und Lehre werden vom Senat für zwei Jahre bestellt. ⁶Abweichend von Satz 4 beträgt die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden ein Jahr. ⁷Eine Bestellung für eine oder mehrere weitere Amtszeiten ist möglich. ⁸Die AG Studium und Lehre setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem oder der von der Universitätsleitung bestellten Qualitätsbeauftragten,
2. dem wissenschaftlichen Leiter oder der wissenschaftlichen Leiterin des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik,
3. dem oder der Vorsitzenden des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung,
4. sechs Vertretern und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen – aus verschiedenen Fachbereichen,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden (und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin) sowie
8. einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Berufspraxis.

⁹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Universitätsleitung mit Ausnahme der Nr. 5 bis 7; Nr. 5 wird auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Nr. 6 auf Vorschlag der Gruppenvertretern und -vertreterinnen im Senat und Nr. 7 auf Vorschlag des studentischen Konvents bestellt. ¹⁰Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der oder die von der Universitätsleitung bestellte Qualitätsbeauftragte. ¹¹Die AG Studium und Lehre bestimmt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ¹²Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ständiges beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe.

- (9) ¹Das für Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre zuständige Referat berät und unterstützt die AG Evaluation, die AG Studium und Lehre und die Universitätsleitung im Verfahren der Studiengangsevaluation. ²Für die Durchführung der Befragungen stellt es Musterfragebögen und die elektronische Evaluierungssoftware der Universität zur Verfügung.
- (10) ¹Das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat führt im Rahmen der Studiengangsevaluation eine Rechtsprüfung der studiengangsrelevanten Dokumente durch. ²Es dokumentiert die Ergebnisse dieser Rechtsprüfung in einem Prüfbericht.
- (11) ¹Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik berät die Universitätsleitung sowie die Fakultäten bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Auswertung weiterer, für die Evaluation benötigter, empirischer quantitativer und/oder qualitativer Verfahren. ²Die Unterstützung des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik kann auf Wunsch der Fakultät bei der Studiengangsevaluation und der Weiterentwicklung des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) ¹Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation dient der Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen. ²Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden anonym zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. ³Lehrveranstaltungen aller Lehrenden einer Fakultät sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.
- (2) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin stellt die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen der Fakultät sicher. ²In Abstimmung mit dem Fakultätsrat legt der Studiendekan oder die Studiendekanin die Kriterien und den Zeitplan für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen fest. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin veranlasst die anonyme Befragung der Studierenden, leitet die Ergebnisse an den jeweiligen Dozenten oder an die jeweilige Dozentin weiter und erörtert diese bei Bedarf mit dem Dozenten oder der Dozentin. ⁴Der Studiendekan oder die Studiendekanin fasst die Ergebnisse aller Befragungen eines Studienjahres in nicht-personenbezogener Form zusammen und erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht zur Lehre. ⁵Der Studiendekan oder die Studiendekanin informiert die Studierenden der Fakultät unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (3) ¹Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation bezieht sich insbesondere auf den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs. ²Sie umfasst unter anderem folgende Aspekte:
1. Ziele, Aufbau und Inhalt der Veranstaltung
 2. mit der Lehrveranstaltung verbundener Arbeitsaufwand
 3. Lernerfolg der Studierenden
 4. persönliches Auftreten des Dozenten oder der Dozentin
- (4) ¹Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation kann quantitativ oder qualitativ erfolgen. ²Die quantitative Lehrveranstaltungsevaluation mittels Fragebögen kann papierbasiert oder online durchgeführt werden. ³Für die Durchführung der Befragungen stehen ein Fragenpool, aus dem fakultätsspezifische Fragebögen erstellt werden können, aber auch Musterfragebögen sowie die elektronische Evaluierungssoftware zur Verfügung.

§ 5 Konzeptevaluation

- (1) ¹Die Konzeptevaluation dient der Einhaltung und Sicherung universitätsinterner Qualitätskriterien sowie der relevanten externen Anforderungen bei der Einführung neu einzurichtender Studiengänge. ²Das Verfahren umfasst die Begutachtung neu einzuführender Studiengänge durch die Universitätsleitung sowie die Überprüfung dieser Studiengänge durch den Senat, in der Regel durch den vom Senat eingesetzten beratenden Senatsausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Die Begutachtung neuer Studiengänge durch die Universitätsleitung erfolgt auf Grundlage des Kurzkonzept des Studienganges und umfasst unter anderem folgende Aspekte:
1. Profil der Studiengänge
 2. Ziele der Studiengänge
 3. Nachfrage, Bedarf und Anschlussfähigkeit
 4. Kapazität und Ressourcen
- ²Die Universitätsleitung gibt eine Stellungnahme an den Senat sowie die zuständige Fakultät ab.
- (3) ¹Die Fakultät bindet in der Regel mindestens ein fachlich einschlägigen und unbefangenen Hochschullehrer bzw. eine fachlich einschlägige und unbefangene Hochschullehrerin in das

Verfahren der Konzeptevaluation ein. ²Die AG Studium und Lehre prüft die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit des Gutachters oder der Gutachterin. ³Die zuständige Fakultät entscheidet in welcher Weise der Gutachter oder die Gutachterin in das Verfahren der Konzeptevaluation eingebunden wird und in welcher Weise die Anforderungen der Berufspraxis, abgestimmt auf die jeweiligen Erfordernisse des einzuführenden Studiengangs, berücksichtigt werden.

(4) ¹Der Senat, in der Regel der von ihm eingesetzte Senatssausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, begutachtet den Inhalt und den Aufbau neu einzuführender Studiengänge auf Grundlage des Studiengangskonzeptes sowie der Studiengangsdokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studienverlaufsplan, sonstige Ordnungen und Dokumente) im Hinblick auf folgende Kriterien:

1. Kompetenzorientierte Studiengangsziele
2. Zielorientiertes Modularisierungskonzept
3. Realistische Leistungspunktvergabe
4. Wissenschaftsorientierte und forschungseingebundene Studiengänge
5. Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademische Horizonterweiterung
6. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität
7. Einhaltung der formalen Kriterien

²Die Ergebnisse der Prüfung werden der Fakultät vorgelegt.

(5) ¹Die Konzeptevaluation gilt mit Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Präsidenten oder die Präsidentin als abgeschlossen. ²Ein erfolgreiches Durchlaufen der Konzeptevaluation führt zur Akkreditierung des Studienganges für die Dauer von fünf Jahren.

§ 6 Studiengangsevaluation

(1) Ziele

¹Die Studiengangsevaluation dient der Sicherung (Akkreditierung) und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge. ²Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob sie die universitätsweiten und die fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre sowie die relevanten externen Anforderungen an die Studiengänge erfüllen.

(2) Gegenstand der Bewertung

¹Untersuchungsgegenstand des Evaluationsverfahrens ist jeweils ein Studiengang als Ganzes oder ein Teilstudiengang. ²Verwandte Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren zusammengefasst werden. ³Auch wenn sich ein Evaluationsverfahren auf mehrere Studiengänge bzw. das Gesamtangebot einer Fakultät bezieht, ist eine studiengangswise Bewertung erforderlich. ⁴Im Falle von Kombinationsstudiengängen, die über eine Fakultät oder ein Fach hinausgehende Fächerkombinationen erlauben, setzt sich die Evaluation aus einer Fach- und einer Modellbewertung zusammen. ⁵Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse mit ein.

(3) Bewertungskriterien

¹Die Studiengangsevaluation bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Weiterentwicklung des Studienganges (Systematische Weiterentwicklung, erwartungskonforme quantitative Entwicklung des Studiengangs)
2. Konzeption des Studiengangs (Kompetenzorientierte Studiengangsziele, zielorientiertes Modularisierungskonzept, realistische Leistungspunktvergabe, Wissenschaftsorientierung und Forschungseingebundenheit, Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademische Horizonterweiterung, Förderung der nationalen und internationalen Mobilität)
3. Durchführung des Studiengangs (Sicherstellung der Studierbarkeit, Unterstützung individueller Lernprozesse, studierendenorientierte Beratung, Sicherstellung der Informationsweitergabe)

²Die Kriterien und Anforderungen, die im Rahmen der Studiengangsevaluation überprüft werden, sind in den Evaluationsleitfäden aufgeführt und erläutert.

(4) Grundlagen der Bewertung

¹Die Studiengangsevaluation soll auf Grundlage belastbarer Daten und Informationen erfolgen.

²Dazu zählen insbesondere:

1. die im Zuge der vorangegangener Evaluationen mit der Universitätsleitung abgeschlossenen Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Berichte zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
2. der Evaluationsbericht bzw. Selbstbericht vorangegangener Evaluationen bzw. Akkreditierungen sowie der Bericht der AG Studium und Lehre aus der vorangegangenen Studiengangsevaluation,
3. die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehung der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen
4. Ergebnisse der Rechtsprüfung der relevanten Ordnungen und weiterer studiengangsrelevanter Dokumente durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten,
5. studiengangsrelevante Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studiengangsbroschüren),
6. statistische Daten (z.B. Zahl der Studierenden, Zahl der Absolventen und Absolventinnen, Studienerfolgsquoten, Studienverlaufsdaten, Betreuungsverhältnis),
7. Befragungsergebnisse (z.B. Studierenden- und Absolventenbefragungen) und
8. Stellungnahmen der Wissenschaft (z.B. Fakultätentag und/oder Fachgesellschaften) bzw. der Berufspraxis (z.B. Verbände) zu den jeweiligen Studiengängen bzw. zum Fach.

(5) Verfahren

¹Das Verfahren der Studiengangsevaluation umfasst

- (a) die Überprüfung formaler Kriterien durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten (Rechtsprüfung),
- (b) die Begutachtung fachlicher Aspekte durch externe Gutachter und Gutachterinnen im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung sowie die kritische Bewertung der Stärken und Schwächen und die Formulierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des bzw. der Studiengänge durch die AG Evaluation,
- (c) die Formulierung einer Akkreditierungsempfehlung durch die AG Studium und Lehre sowie
- (d) die Feststellung und den Beschluss der Akkreditierung durch die Universitätsleitung. ²Der detaillierte Ablauf der Studiengangsevaluation wird in dem jeweiligen Evaluationsleitfaden beschrieben (Leitfaden zur Studiengangsevaluation sowie Leitfäden für die Modellevaluation des Kombinatorischen Bachelorstudiengangs und die Evaluation der Lehramtsstudiengänge). ³Die

Studiengangsevaluation erfolgt zyklisch nach einem von der Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegten Plan.

(6) Rechtsprüfung

¹Das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat überprüft im Rahmen der Studiengangsevaluation die studiengangsrelevanten Dokumente, insbesondere Ordnungen und Modulkataloge der zu evaluierenden Studiengänge, darauf hin, ob sie mit den aktuellen externen, insbesondere rechtlichen und ministeriellen, Vorgaben übereinstimmen. ²Die Ergebnisse der Rechtsprüfung werden in einem Prüfbericht dargelegt. ³Der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin und der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Evaluation der jeweiligen Fakultät sowie die AG Studium und Lehre erhalten den Prüfbericht.

(7) Begutachtung und Bewertung

¹ Die AG Evaluation führt auf Grundlage der maßgeblichen Bewertungskriterien eine Stärken-Schwächen-Analyse der zu evaluierenden Studiengänge durch und formuliert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen. ²Im Rahmen des Verfahrens der Studiengangsevaluation wird im Regelfall eine Vor-Ort-Begehung einer externen Gruppe von Gutachtern und Gutachterinnen durchgeführt. ³Die Zusammensetzung der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen ist in § 3 Abs. 7 Satz 9 geregelt. ⁴Die Einbeziehung der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen dient – im Sinne einer kollegialen Beratung (peer review) – der Bewertung ausgewählter Aspekte der Studiengänge sowie der Diskussion von Weiterentwicklungsmöglichkeiten. ⁵Die Ergebnisse der Begutachtung im Rahmen der Vor-Ort-Begehung werden dokumentiert. ⁶Die AG Evaluation entscheidet in welcher Weise die Berücksichtigung der Anforderungen der Berufspraxis, abgestimmt auf die jeweiligen Erfordernisse des zu evaluierenden Studiengangs, erfolgt. ⁷Die Ergebnisse der Bewertung der Stärken und Schwächen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge bzw. der Studienbedingungen durch die AG Evaluation werden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, welchen der Dekan oder die Dekanin zunächst dem Fakultätsrat und anschließend der AG Studium und Lehre vorlegt.

(8) Akkreditierungsempfehlung

¹Die AG Studium und Lehre wertet den Evaluationsbericht einschließlich der Ergebnisse der externen Begutachtung sowie den Prüfbericht aus. ²Sie bespricht mit den Mitgliedern der AG Evaluation die Ergebnisse der Evaluation und stimmt die im Evaluationsbericht formulierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen ab. ³Bei Bedarf kann die AG Studium und Lehre auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern die Gruppe der externen Gutachter und Gutachterinnen der Vor-Ort-Begehung hinzuziehen. ⁴Die AG Studium und Lehre spricht auf Grundlage des Evaluationsberichtes, des Prüfberichts sowie des Gesprächs mit der AG Evaluation eine Akkreditierungsempfehlung sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen an die Universitätsleitung aus. ⁵Abweichende Voten und Positionen innerhalb der AG Studium und Lehre werden dokumentiert.

(9) Akkreditierungsentscheidung

¹Auf Grundlage der Akkreditierungsempfehlung sowie der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen der AG Studium und Lehre vereinbart die Universitätsleitung mit der jeweiligen Fakultät Maßnahmen zur

Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge. ²Bei Bedarf führt die Universitätsleitung ein Gespräch mit dem Dekan oder der Dekanin und dem Studiendekan oder der Studiendekanin der jeweiligen Fakultät. ³Der oder die Qualitätsbeauftragte, sofern er oder sie nicht gleichzeitig Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung ist, nimmt beratend am Gespräch teil. ⁴Die Universitätsleitung ist grundsätzlich an die Akkreditierungsempfehlung sowie die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen der AG Studium und Lehre gebunden. ⁵In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von der Akkreditierungsempfehlung und den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge der AG Studium und Lehre abweichen; in diesem Fall ist die AG Studium und Lehre vor der Akkreditierungsentscheidung und dem Abschluss der Vereinbarung mit der Fakultät zu hören. ⁶Wird die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen zwischen der Universitätsleitung und der jeweiligen Fakultät in beiderseitigem Einvernehmen erzielt, spricht die Universitätsleitung die Akkreditierung für die evaluierten Studiengänge für die Dauer von acht Jahren aus. ⁷Wird keine Einigung erzielt, muss der betroffene Studiengang eine externe Programmakkreditierung durchlaufen.

§ 7 Wesentliche Änderungen akkreditierter Studiengänge

- (1) ¹Liegen bei bereits akkreditierten Studiengängen wesentliche Änderungen vor, die nicht durch eine vereinbarte Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen der Studiengangsevaluation begründet sind, entscheidet die Universitätsleitung, ob die Änderungen die aktuell gültige Akkreditierung des Studienganges beeinträchtigen.
- (2) ¹Liegen wesentliche Änderungen vor, die die gültige Akkreditierung beeinträchtigen, bindet die Fakultät in der Regel mindestens einen fachlich einschlägigen und unbefangenen Hochschullehrer bzw. eine fachlich einschlägige und unbefangene Hochschullehrerin in das Verfahren ein. ²Die AG Studium und Lehre prüft die fachliche Einschlägigkeit sowie die Unbefangenheit des Gutachters oder der Gutachterin. ³Die zuständige Fakultät entscheidet in welcher Weise der Gutachter oder die Gutachterin eingebunden wird und in welcher Weise die Anforderungen der Berufspraxis berücksichtigt werden.
- (3) ¹Der Senat, in der Regel der von ihm eingesetzte Senatssausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, begutachtet bei wesentlichen Änderungen die Änderungen im Hinblick auf folgende Kriterien:
 1. Kompetenzorientierte Studiengangsziele
 2. Zielorientiertes Modularisierungskonzept
 3. Realistische Leistungspunktvergabe
 4. Wissenschaftsorientierte und forschungseingebundene Studiengänge
 5. Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademischen Horizonterweiterung
 6. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität
 7. Einhaltung der formalen Kriterien

²Die Ergebnisse der Prüfung werden der Fakultät vorgelegt.

- (4) Mit Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Präsidentin/den Präsidenten bleiben der Akkreditierungsstatus und die Akkreditierungsfrist bei akkreditierten Studiengängen unverändert erhalten.

§ 8 Siegelvergabe und –entzug

- (1) Nach erfolgreichem Durchlaufen der Konzeptevaluation verleiht die Universitätsleitung das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge für den in § 5 Abs. 5 Satz 2 genannten Zeitraum.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Durchlaufen der Studiengangsevaluation verleiht die Universitätsleitung das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge für den in § 6 Abs. 9 Satz 6 genannten Zeitraum. ²Die Gültigkeit der Akkreditierung ist an die fristgemäße Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen geknüpft. ³Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. ⁴Können die Maßnahmen nicht fristgemäß umgesetzt werden, kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät mit entsprechender Begründung die Frist für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einmalig verlängern. ⁵Können die Maßnahmen auch nach Verlängerung nicht fristgemäß umgesetzt werden, wird das Akkreditierungssiegel entzogen.
- (4) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende durch die Universitätsleitung verlängert werden.

§ 9 Dokumentation und Veröffentlichung

- (1) Im Rahmen der Konzeptevaluation werden die Akkreditierungsentscheidung und die durch die BayStudAkkV geforderten Informationen auf der Internetseite der Universität Regensburg und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.
- (2) Im Rahmen der Studiengangsevaluation werden die Akkreditierungsentscheidung und die durch die BayStudAkkV geforderten Informationen auf der Internetseite der Universität Regensburg und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.
- (3) ¹Der oder die Qualitätsbeauftragte legt die Vereinbarungen der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge zwischen der Universitätsleitung und der Fakultät der AG Studium und Lehre sowie dem Senat und der Erweiterten Universitätsleitung) zur Kenntnis vor. ²Der Dekan oder die Dekanin informiert den Fakultätsrat sowie die fakultätsinterne AG Evaluation über die Vereinbarungen der Fakultät.
- (4) ¹Der Stand der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird dokumentiert. ²Über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird im jährlichen Qualitätsbericht der Universität Regensburg berichtet.

§ 10 Erhebung und Verarbeitung der Daten

- (1) Zu Zwecken der Evaluation von Studium und Lehre dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz verpflichtet. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Evaluationsverfahren werden den Universitätsangehörigen in Form eines Leitfadens zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.

- (3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Studierende anonym über den in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstand befragt. ²Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation von dem Studiendekan oder der Studiendekanin erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur den in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Personengruppen bzw. Gremien bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden.
- (4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.
- (5) ¹Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. ²Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.
- (6) ¹Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt.
- (7) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

§11 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Evaluationsverfahren, die ab Wintersemester 2018/19 begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. Dezember 2018.

Regensburg, den 20. Dezember 2018
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 20.12.2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.12.2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.12.2018.